



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg

.

Präambel

Land und Kommunen verbindet das gemeinsame Ziel, Schülerinnen und Schülern ein verlässliches, ansprechendes und zugleich qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot anzubieten. Es liegt im gemeinsamen Interesse, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl im rhythmisierten Ganztags- als auch bei den flexiblen kommunalen Betreuungsangeboten die notwendige Zeit, den Raum und die Anregung finden, um ihre Talente voll entfalten und bestehende Bildungschancen ergreifen zu können.

Rhythmisierte Ganztagschule und flexible kommunale Betreuung haben grundsätzlich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und stehen nicht in Konkurrenz zueinander. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden gemeinsam ein abgerundetes Gesamtangebot sowohl für die Kinder als auch für Eltern und Erziehungsberechtigten. Land und Kommunen wollen gemeinsam dazu beitragen, den Schülerinnen und Schülern ein gleichermaßen verlässliches, bedarfsorientiertes und zugleich qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Baden-Württemberg bereitzustellen.

Durch das gemeinsame Engagement von Land und Kommunen ist eine Bildungs- und Betreuungskultur entstanden, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt - leistungsstarke wie leistungsschwache Schülerinnen und Schüler sollen gleichermaßen vom Bildungs- und Betreuungsangebot profitieren.

Ganztagsbetreuung soll Kinder und Jugendliche in ihrer Vielseitigkeit und Begabung individuell unterstützen und eine ganztägige Bildungs- bzw. Betreuungsmöglichkeit sicherstellen. Gemeinsames Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg gute Ausgangsvoraussetzungen für einen erfolgreichen Weg in die Zukunft zu schaffen. Rhythmisierte Ganztagschulen und flexible Betreuungsangebote eröffnen vielfältige Möglichkeiten, auf Kinder und Jugendliche und deren Interessen und Begabungen individuell einzugehen.

Mit der vorliegenden Erklärung bekennen sich die Partner zu diesen Zielen und verabreden ein gemeinsames, abgestimmtes Wirken zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg.

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bereich der Ganztags- und Betreuungsangebote an den Schulen und den Horten

zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Partnern in den Städten und Gemeinden.

1. Betreuungsangebote in Baden-Württemberg

Die Berufswelt fordert von den Eltern und Erziehungsberechtigten in hohem Maße Flexibilität. Land und Kommunen leisten mit der Bereitstellung entsprechender Betreuungsangebote einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In den zurückliegenden Jahren erfolgte ein stetiger Ausbau der flexiblen Betreuungsangebote im Land, welche zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Schülerinnen und Schüler leisten.

Das Land kommt dem Wunsch vieler Eltern nach mehr Flexibilität nach und hat dazu die freiwillige Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote kontinuierlich ausgeweitet. Für das Schuljahr 2020/2021 stehen im Landeshaushalt 89 Mio. Euro zur Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote zur Verfügung. Damit leistet das Land einen wichtigen Beitrag, dass vor Ort qualitativ hochwertige Betreuungsangebote bestehen können.

Die Kommunen richten entlang des vor Ort bestehenden Bedarfs das jeweils benötigte flexible Betreuungsangebot ein:

- Verlässliche Grundschule,
- Flexible Nachmittagsbetreuung
- Hort bzw. Hort an der Schule

2. Rahmenbedingungen

Land und Kommunen sind sich im Bestreben einig, dass die bestehenden flexiblen Betreuungsangebote über eine hohe Qualität verfügen. Sie sind für die Eltern äußerst verlässlich; eine regelmäßige inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit den Schulleitungen sichert die Passgenauigkeit. Mit dem vorliegenden „Qualitätsrahmen Betreuung BW“ soll dieses hohe Maß an Qualität sichtbar gemacht werden. Bezüglich der örtlichen Bedarfsplanung soll die Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit für die Betreuungsangebote in bewährter Weise bei den Kommunen verortet bleiben.

Land und Kommunen verankern im „Qualitätsrahmen Betreuung BW“ die in den flexiblen Betreuungsangeboten geltenden Mindestanforderungen für Qualität und Kinderschutz.

a) *Zielsetzung*

- Die flexiblen Betreuungsangebote ermöglichen bei einem entsprechenden Bedarf vor Ort eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter. Sie unterstützen dabei die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule.
- Das kommunale Betreuungsangebot soll sozial- und freizeitpädagogische Inhalte haben. Es ist kein Unterrichtsangebot, es kann aber selbstverständlich die Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben angeboten werden bzw. eine Anbindung an Teile des Schullebens erfolgen. Das Angebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung des jeweiligen Standorts.

b) *Organisation*

- Träger der flexiblen Betreuungsangebote sind die Städte und Gemeinden oder freie Träger (z. B. ein Elternverein). Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Betreuungsangebote zuständig.
- Die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) ist für ein gelingendes Betreuungsangebot erforderlich. Insbesondere bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit des Trägers mit der Schulleitung bei:
 - der Auswahl der Betreuungsräume
 - der Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln
 - dem Wechsel vom Unterricht zum Betreuungsangebot
 - der Erstellung des Fahrplans für den ÖPNV
- Die Aufnahmekapazität für die Betreuungsgruppen richtet sich grundsätzlich nach dem vorhandenen Raum- und Personalangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler trifft der Träger und berücksichtigt dabei insbesondere pädagogische, familiäre und soziale Gesichtspunkte. Er setzt sich dabei mit der Schulleitung ins Benehmen.

- Das Betreuungsangebot findet grundsätzlich in den Räumen der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule statt. Die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) bezüglich der Raumgröße sind eine Orientierungsgröße für die Auswahl der Räume.
- Geeignete Räumlichkeiten werden vom Träger der Betreuungsangebote im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dies können auch andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Werkräume) sein. Dabei hat die Nutzung der schulischen Räumlichkeiten für die Betreuung Vorrang vor anderen Angeboten (z. B. Musikschule, Vereine).

c) *Personal*

- In den Betreuungsangeboten wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das für die jeweilige Form der Betreuungsangebote über die erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder über ausreichend Erfahrung in der Erziehungs- und Jugendarbeit verfügt.
- Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet. Die konkreten Anforderungen an das Personal ergeben sich aus der sozial- und freizeitpädagogischen Zielsetzung des jeweiligen flexiblen Betreuungsangebots.
- Das eingesetzte Personal darf nicht rechtskräftig vorbestraft sein, und es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt. Dem Träger ist mindestens alle drei Jahre ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Beachtung allgemeiner Sicherheitsbestimmungen ist empfohlen. Jede Betreuungsperson sollte nach Möglichkeit einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben.
- Für die Durchführung der Betreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.
- Das Betreuungspersonal soll zumindest auf die Aufsichtspflicht, die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot körperlicher Züchtigung und die Ausübung des Hausrechts durch den Schulleiter hingewiesen werden.

d) Ausgestaltung der flexiblen Betreuungsangebote

- Für einen reibungslosen und unfallfreien Ablauf der flexiblen Betreuung bedarf es einer sorgfältigen Aufsichtsführung. Die Ausgestaltung des Angebots kann sich u. a. an folgenden Punkten orientieren:
 - die körperlichen und psychischen Bedürfnisse der Kinder nach Schulschluss
 - mögliche Erziehungsschwerpunkte, wie z. B. Sozialerziehung, Werteerziehung, kulturelle Bildung
 - Möglichkeiten zur individuellen Förderung in offenen Spiel- bzw. Lernsituationen unter freizeitpädagogischen Gesichtspunkten
 - die Förderung des Lern- und Arbeitsverhaltens.
- Im Rahmen der Betreuungsangebote können Anregungen und Anleitungen zur Bereicherung des Sozialverhaltens und der Freizeitgestaltung gegeben werden.
- Die flexiblen Betreuungsangebote können dazu beitragen, die erzieherische Arbeit des Elternhauses zu ergänzen – sollen sie aber nicht zu ersetzen.
- Die flexiblen Betreuungsangebote können Möglichkeiten der Werteerziehung bieten, wenn z. B. über geltende Ordnungen und Regeln gesprochen wird oder neue vereinbart bzw. bestehende verändert werden.
- Im Rahmen der flexiblen Betreuungsangebote kann die Bedeutung von Feiern und Festen erlebt und bewusstgemacht werden, z. B. Geburtstage, Feste im Jahreslauf, religiöse oder örtliche Feste.

3. Perspektiven

Im gemeinsamen Dialog zwischen Land und Kommunen sollen die flexiblen Betreuungsangebote qualitativ noch weiter gestärkt werden. Insbesondere die Einbindung gut qualifizierter außerschulischer Partner kann die schon hohe Qualität der Betreuungsangebote weiter verfestigen.